

III ZR 29/62

Verkündet
am 4. Juli 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2230 082

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Frau Erna D [REDACTED], O [REDACTED] (O [REDACTED]),
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die St [REDACTED] O [REDACTED] (O [REDACTED]), vertreten
durch den V [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg (Oldb)
vom 20. Dezember 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten dieses Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen eines rechts-widrigen Bauverbots.

Im Mai 1949 hatte die Klägerin das bebaute Grundstück N[REDACTED]straße [REDACTED] in O[REDACTED] gekauft. Das Haus stand entsprechend einer alten Baufluchtlinie mehrere Meter vom Bürgersteig entfernt. Im Jahre 1912 war die Baufluchtlinie um 5 m vorverlegt, so daß die neueren Häuser an den Rand des alten Bürgersteigs kamen. Im Jahre 1949 plante die beklagte St[REDACTED], die alte rückwärtige Fluchtlinie wiederherzustellen. Damals verteilten sich die vorgebauten und zurückstehenden Häuser ganz unregelmäßig über die ganze Straße.

Am 16. Mai 1949 erbat der von der Klägerin beauftragte Architekt Br[REDACTED] eine Entscheidung, ob die Klägerin bei einem Bauvorhaben an der alten, rückwärtigen Fluchtlinie bauen müsse. Die Beklagte erwiderte mit Bescheid vom 9. Juni 1949 der Klägerin, daß sie die rückwärtige Fluchtlinie beibehalten müsse, und daher der Bauplan nicht weiter bearbeitet werden könne. Auf Beschwerde der Klägerin hob die Aufsichtsbehörde am 23. November 1949 die angefochtene Verfügung auf, weil die Fluchtlinie noch nicht zurückverlegt sei. Der Architekt der Klägerin legte am 6. Februar 1950 einen Bauantrag vor, wonach das alte Haus abgerissen und durch einen größeren, um 5 m vorgerückten Neubau ersetzt werden sollte. Das alte Haus hatte zwei Wohnungen und eine Uhrmacherwerkstatt; das neue Haus sollte zwei Läden und sieben Wohnungen erhalten. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 12. Juli 1950 mit Rücksicht auf die inzwischen beschlossene neue zurückverlegte Fluchtlinie abgelehnt.

Die Klägerin hält die Maßnahmen der Beklagten für rechtswidrig und hat Schadensersatz oder Entschädigung verlangt. Sie hat vor dem Berufungsgericht zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu verurteilen.

Die Beklagte hält ihr Vorgehen für rechtmäßig und hat weiter vorgetragen: Die Klägerin hätte ihr Bauvorhaben aus Geldmangel nie durchführen können, selbst wenn der Bescheid vom 9. Juni 1949 richtig dahin gelautet hätte, daß die Klägerin nach dem derzeitigen Fluchtlinienplan mit dem Neubau vorrücken dürfe. Die St. hätte immer noch die Möglichkeit gehabt, den erst nach Monaten möglichen Bauantrag abzulehnen, notfalls die etwa erteilte Genehmigung nach der neuen Fluchtlinienfestsetzung vor Baubeginn zurückzunehmen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hatte durch Urteil vom 24. Februar 1954 die Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hatte der Bundesgerichtshof durch den auch jetzt erkennenden Senat dieses Urteil am 24. Oktober 1955 (III ZR 121/54) aufgehoben, die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen und dabei ausgeführt (BGHZ 19, 1): Die Ablehnung eines Amtshaftungsanspruches enthalte keinen Rechtsfehler, doch könne ein Anspruch auf Enteignungsentschädigung auf Grund des rechtswidrigen Bescheides vom 9. Juli 1949 bestehen. Nach erneuter Verhandlung und Beweisaufnahme hatte das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin am 23. Oktober 1957 wiederum zurückgewiesen, weil die Klägerin mit dem Bau - insbesondere mangels Finanzierung - niemals vor Verbindlichwerden der neuen Fluchtlinie am 14. Juli 1950 hätte beginnen können, dann aber die Beklagte die etwaige Bauerlaubnis widerrufen hätte. Dagegen richtete sich die zweite Revision der Klägerin,



mit der sie ihren Anspruch weiter verfolgte. Diese Revision führte erneut zur Aufhebung der Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil des auch jetzt erkennenden Senats vom 11. Januar 1960 (III ZR 123/58, teilweise veröffentlicht NJW 1960, 676), weil das Berufungsgericht insbesondere nicht beachtet habe, daß eine Bauerlaubnis mit Baubeginn unwiderruflich werde und ein Baubeginn auch ohne volle Sicherung der Finanzierung sowie vor Umsetzung der Bewohner des alten Hauses möglich gewesen wäre. Nach nochmaliger Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht am 20. Dezember 1961 erneut die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die jetzige (dritte) Revision der Klägerin, mit der sie ihren Anspruch auf Zahlung einer Enteignungsentschädigung weiter verfolgt. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I.

Der Bundesgerichtshof hatte in den vorangegangenen Entscheidungen zu dem jetzt allein noch streitigen Anspruch auf Enteignungsentschädigung folgendes ausgeführt: Der Bescheid vom 9. Juni 1959 sei unrichtig und rechtswidrig gewesen; er könne Ansprüche wegen enteignenden Eingriffs begründen. Allerdings wäre mit Geltung der neuen Fluchtlinie ein Bauverbot nur Verwirklichung einer allgemeinen entschädigungslosen Eigentumsbegrenzung gewesen. Dieser Zeitpunkt habe nahe bevorstanden. Deshalb liege in dem Bescheid vom 9. Juni 1949 ein wirtschaftlich belastender Eingriff nur, wenn die Klägerin vor bindender Festsetzung der Fluchtlinie ihr Bauvorhaben soweit hätte fördern können, daß ihr diese Art der Nutzung für immer erhalten geblieben wäre. Es fehle an einem Sonderopfer, wenn die Klägerin trotz der Bauerlaubnis den Bau aus wirtschaftlichen Gründen nicht

hätte ausführen können. Dabei sei zu beachten, daß eine Bauerlaubnis mit Baubeginn unwiderruflich geworden wäre und dieser Baubeginn möglich gewesen wäre, ohne daß die Finanzierung voll gesichert oder die Umsetzung aller Bewohner des alten Hauses durchgeführt war.

Das Berufungsgericht hat in dem jetzt angefochtenen Urteil folgendes festgestellt und ausgeführt: Die Klägerin hätte bei richtiger Behandlung ihrer Anfrage die Bauerlaubnis vor dem 10. Dezember 1949 erhalten können, also bevor die Beklagte die Entscheidung über die Baugenehmigung hätte aussetzen dürfen. Sie hätte dann spätestens bis zum 10. Dezember 1950 mit dem Bau beginnen müssen, um sich die Unwiderruflichkeit der Bauerlaubnis zu verschaffen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hätte aber die Klägerin mit dem Bau bis dahin nicht begonnen, weil die Finanzierung ihres Vorhabens nicht gesichert gewesen sei und es nicht gelungen wäre, innerhalb dieser Zeit die Abbruchgenehmigung für das alte Haus zu erlangen.

II.

Das Berufungsgericht ist damit jetzt allen Bedenken und Anregungen der vorangegangenen Revisionsurteile nachgegangen. Das Ergebnis war abhängig von der dem Tatrichter obliegenden Beweismwürdigung; seine Feststellungen sind regelmäßig für das Revisionsgericht bindend; die jetzt getroffene Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, und die von der Revision erhobenen Rügen sind unbegründet.

2. Die Revision verweist darauf, daß die Beklagte die Baugenehmigung, die sie der Klägerin verweigert hatte, dem neuen Eigentümer des Grundstücks, der das Grundstück von der Klägerin im Jahre 1951 erworben hat, erteilt und ihm unter Dispensgewährung erlaubt habe, trotz verbindlicher Festlegung der neuen Fluchtlinie doch bis zur alten Fluchtlinie mit seinem Bau vorzurücken.

Die Rüge ist unbegründet. Schon der Ausgangspunkt der Revision ist irrig, weil nach dem von ihr als Beleg angeführten Gutachten des Sachverständigen L. dem neuen Eigentümer ein Dispens nur teilweise und nur auf Widerruf erteilt worden ist; danach ist der Baukörper des neuen Hauses an der zurückgesetzten Fluchtlinie errichtet und dem Eigentümer nur gestattet worden, das eine Schaufenster schräg an die Giebelwand des bis zur alten Fluchtlinie vorspringenden Nachbarhauses vorzuziehen und das andere Schaufenster einen knappen Meter herauszubauen. Ein solcher Dispens ist nicht besonders auffallend.

Soweit die Klägerin darauf hinweist, wenn man schon ihrem Nachfolger einen Dispens erteilt habe, hätte man ihr mindestens die Baugenehmigung verlängern müssen, falls sie die Finanzierung innerhalb eines Jahres nicht ganz gesichert hätte, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, dessen Berücksichtigung dem Revisionsgericht verboten ist. Im übrigen unterscheiden sich die beiden Vorgänge erheblich, da eine Verlängerung der Baugenehmigung zu einem Neubau geführt hätte, der mit seinem ganzen Baukörper auf der alten vorspringenden Fluchtlinie errichtet wurde, während dem Nachfolger nur eine widerrufliche Überschreitung der zurückgelegten Fluchtlinie für einen kleinen Teil der Läden im Erdgeschoß gestattet wurde. Ein solcher Dispens gibt keinen Anhalt dafür, daß die Baube-

hörde die neue Fluchtlinie nicht gleich durchsetzen wollte.

2. Die Revision meint, die in allen drei Berufungsrechtszügen hervorgetretene ungünstige Einstellung des Berufungsgerichts gegenüber der Klägerin habe eine objektive Ermittlung ernstlich behindert und das Oberlandesgericht habe wiederum die Anwendung des § 287 ZPO verkannt.

Die Rüge ist unbegründet. Der Senat hatte in seinem 2. Revisionsurteil vom 11. Januar 1960 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Oberlandesgericht über den Eintritt eines Schadens unter Anwendung von § 287 ZPO entscheiden müsse. Das Berufungsgericht hat diesen Hinweis im Tatbestand seines jetzigen Urteils ausdrücklich wiederholt. Es hat zwar in den Entscheidungsgründen diese Vorschrift nicht nochmals erwähnt, doch enthalten die Gründe an keiner Stelle Bemerkungen oder Wendungen, die erkennen lassen, daß das Berufungsgericht sich dieser freieren Stellung nach § 287 ZPO nicht bewußt gewesen sei. Dagegen ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht für die einzelnen bei § 287 ZPO zu verwertenden tatsächlichen Umstände und die Feststellung der konkreten Haftungsgründe den strikten Beweis nach § 286 ZPO verlangt hat.

3. Die Revision greift dann die Feststellung des Berufungsgerichts an, die Klägerin hätte die Finanzierung nicht sichern können.

a) Das Berufungsgericht hat mit näherer Begründung dargelegt, nach seiner Überzeugung könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin durch Mietvorauszahlungen für alle sieben Wohnungen zusammen einen Betrag von

56.000 DM sich hätte verschaffen können. Die Klägerin habe keinen einzigen Interessenten nennen können, der sich zur Zahlung eines Zuschusses schon bereit erklärt habe. Alle von ihr sonst namentlich genannten Stellen oder Personen hätten diese Behauptung nicht bestätigt. Zwar hätten die von der Klägerin beauftragten Architekten Br [REDACTED] und W [REDACTED] sowie der Sachverständige L [REDACTED] bekundet, es wäre ein Leichtes gewesen, solche Mietvorauszahlungen zu erlangen, doch könne das Berufungsgericht diesen Begründungen nicht folgen, weil diese Angaben anscheinend durch die Entwicklung der Verhältnisse nach 1951 beeinflußt worden seien und die tatsächlichen Gegebenheiten in O [REDACTED] dagegen sprächen. Es könne höchstens davon ausgegangen werden, daß die Klägerin sich durch solche Mietvorauszahlungen etwa 41.000 DM hätte verschaffen können.

Die Revision meint, diese Begründung sei unzureichend; an anderer Stelle bezeichnet sie diese Ansicht des Berufungsgerichts sogar als eine "durch nichts bewiesene Vermutung". Damit greift die Revision nur die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an, ohne einen Rechtsfehler aufzuzeigen. Die sorgfältige Würdigung des Berufungsgerichts anhand einer besonders zu diesen Fragen durchgeführten Beweisaufnahme war keine Vermutung, sondern die Würdigung einer Beweisaufnahme, wie sie nach dem Akteninhalt ohne Verken- nung von Rechtssätzen oder Denkgesetzen möglich war.

Die Revision vermißt dabei die Feststellung, daß Interessenten für die beiden Läden bereit gewesen wären, eine Mietvorauszahlung schon vor Abbruch des alten Hauses zu leisten. Sie übersieht, daß das Berufungsgericht in seiner Begründung von der sicheren Erwartung solcher Baukostenzu- schüsse für die Läden mit zusammen 30.000 DM ausgegangen ist. Trotzdem war nach der Überzeugung des Berufungsgerichts die Gesamtfinanzierung dadurch nicht gesichert.

b) Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte die Möglichkeit der Erlangung steuerbegünstigter Darlehen, sogenannter "7c-Gelder" berücksichtigen müssen.

Das Berufungsgericht hat sich eingehend auch mit dieser Frage befaßt, aber die Zeugenaussagen sowie die eingeholten Auskünfte dahin gewürdigt, daß in jener Zeit in O [REDACTED] die Aussichten zur Erlangung derartiger Darlehen für Fremde ohne persönliche Beziehungen zu den Darlehnsgebern außerordentlich gering gewesen seien, so daß sie zugunsten der Klägerin nicht in Betracht gezogen werden könnten.

Die Revision meint dazu, das Berufungsgericht hätte das, was im Laufe der weiteren Entwicklung in zahllosen anderen Fällen geübt worden sei, nicht völlig beiseite schieben dürfen. Auch damit greift die Revision nur die dem Tatrichter allein obliegende Beweiswürdigung an. Diese Würdigung zeigt hier wiederum keinen Rechtsfehler. Vorfehlt ist dabei der Vortrag der Revision, nach dem Gutachten des Sachverständigen B [REDACTED] hätten mit Sicherheit 35.000 DM Mietvorauszahlungen eingestellt und die fehlenden 21.000 DM durch 7c-Gelder gedeckt werden können, damit wäre die Finanzierung in Ordnung gewesen. Die Revision übersieht dabei, daß das Gutachten von B [REDACTED] eine solche eindeutige Feststellung nicht trifft, daß ferner die erststellige Hypothek und Auszahlungen auf die Bausparverträge der Klägerin dadurch immer noch nicht gesichert waren und daß die 7c-Gelder vielfach nur für Verschaffung einer Wohnung gewährt wurden, die aber bereits dazu benutzt werden sollten, um Mietvorauszahlungen in erheblicher Höhe einzubringen. Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Klägerin durch Mietvorauszahlungen insgesamt höchstens 41.000 DM hätte aufbringen können, ist damit jedenfalls nicht erschüttert.

c) Die Revision trägt vor, in Anbetracht eines derart umfangreichen Bauvorhabens von 135.000 DM hätte ohne weiteres davon ausgegangen werden müssen, daß der Klägerin ein hypothekarisch gesichertes Darlehen von rund 81.000 DM bewilligt worden wäre.

Das ist eine neue tatsächliche Behauptung, aber nicht die Darlegung eines Rechtsfehlers gegenüber der sorgfältigen Würdigung einer Beweisaufnahme über die von der Klägerin vorgetragenen Finanzierungspläne. Die Revision setzt sich damit in Widerspruch zu dem eigenen früheren Vorbringen der Klägerin und verkennt Erfahrungssätze, weil die Höhe von Krediten sich nicht nur nach der Höhe der Gesamtkosten irgendeines Vorhabens richtet.

d) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Beklagte durch die Ablehnung der Baupläne alle Verhandlungen über die Beschaffung der Baugelder in weitestem Umfange praktisch verhindert habe.

Der Vortrag ist unrichtig, weil die Beklagte durch den hier allein erheblichen Bescheid vom 9. Juni 1949 keinen Bauantrag abgelehnt hatte. Der Bescheid wurde auch alsbald aufgehoben. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die Klägerin in der kurzen Zeit bis zur Vorlage des förmlichen Baugesuches überhaupt Verhandlungen über die Beschaffung von Baugeldern im nennenswerten Umfange vorangetrieben gehabt habe.

4. Die Revision wendet sich weiter gegen die Feststellung, die Klägerin würde voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bauerlaubnis mit dem Bau nicht begonnen haben.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Gewiß käme es vereinzelt vor, daß Bauherren ihre Bauvorhaben in Angriff nähmen, bevor die Finanzierung voll gesichert sei. Die Klägerin würde sicherlich mit Rücksicht auf die ihr bekannt gewordenen Pläne zur Veränderung der Fluchtlinie mit dem Bau begonnen haben, wenn lediglich ein geringer Betrag von der benötigten Bausumme noch nicht gesichert gewesen wäre oder sie nur noch ein oder zwei Mieter mit einem Baukostenzuschuß hätte ausfindig machen müssen. So hätten die Verhältnisse aber nicht gelegen. Der Klägerin hätten bis zum Schluß immer noch rund 64.000 DM gefehlt. Es könne nicht angenommen werden, daß bei dieser Sachlage ein Architekt der Klägerin geraten hätte, mit dem Bau bereits zu beginnen; im Gegenteil hätte jeder verantwortungsbewußte Architekt ihr abgeraten. Die Finanzierungsmöglichkeiten hätten sich sogar noch ungünstiger gestaltet. Die Klägerin hätte deshalb nach Überzeugung des Berufungsgerichts - vernünftigerweise - davon abgesehen, das Bauvorhaben in Angriff zu nehmen, zumal die ungesicherte Finanzierung zur Folge gehabt hätte, daß die Klägerin die Abbruchgenehmigung für das alte Haus noch nicht erhalten hätte.

a) Die Revision meint, die Klägerin habe ihre Geschicklichkeit und Hartnäckigkeit in der Verfolgung ihrer Baupläne sowohl in den Erörterungen mit den Baubehörden als auch im jetzigen Rechtsstreit genügend dargetan. Deshalb hätte das Berufungsgericht nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfen, sondern hätte näher begründen müssen, daß die Klägerin den Rat des Architekten befolgt hätte.

Die Rüge ist unbegründet, denn das Oberlandesgericht hat eindeutig als seine aus der Verhandlung und Beweisaufnahme gewonnene Überzeugung an mehreren Stellen der Urteils-

gründe ausgeführt, die Klägerin selbst würde die Entscheidung getroffen haben, mit dem Bau nicht zu beginnen. Soweit die Revision eine andere Auffassung vertritt und glaubt, das Berufungsgericht hätte diese Folgerung nicht ziehen dürfen, setzt sie nur ihre Beweiswürdigung an die Stelle der des Berufungsgerichts; für das Revisionsgericht ist aber die Beweiswürdigung des Tatrichters maßgebend, solange sie keinen mit Verfahrens-
rügen angegriffenen Rechtsfehler zeigt.

Die schriftliche Revisionsbegründung trägt hierzu weiter vor, das Berufungsgericht habe sich damit in Widerspruch zu einer "vom Revisionsgericht getroffenen Feststellung" gesetzt. Damit übersieht sie Grundsätze des Revisionsrechts, weil Revisionsgerichte keine Feststellungen hinsichtlich des zur materiellen Beurteilung anstehenden Sachverhalts treffen. Sie verkennet auch die Bedeutung des früheren Revisionsurteils, das damals dem Berufungsgericht nur aufgegeben hatte, sich mit der Erfahrungstatsache auseinanderzusetzen, daß viele Bauherren mit ihrem Bau beginnen, bevor alle Baugelder restlos bereit stehen, wenn sie nur die feste Überzeugung haben, ihre Pläne verwirklichen zu können. Mit dieser Erfahrungstatsache hat sich das Berufungsgericht nunmehr auseinandergesetzt, darüber Beweis erhoben und für seinen Bezirk eine derartige Übung nur in beschränktem Umfange ermittelt, aber zugleich festgestellt, die Verwirklichung des Bauvorhabens der Klägerin sei stets so unsicher gewesen, daß sie mit dem Bau nicht begonnen hätte.

b) Die Revision verweist schließlich darauf, daß die Klägerin mit einem Betrage von 7.000 DM die Bebauung des Vorplatzes vor dem alten Haus mit dem Keller des Neubaus einschließlich der Kellerdecke bereits hätte durchführen

können; sie meint, dann wäre der Widerruf der Bauerlaubnis nicht mehr in Betracht gekommen; mindestens hätte sie dann Zeit für die weitere Finanzierung gehabt.

Die Revision übersieht, daß die Bauerlaubnis außer Kraft getreten wäre, wenn nach Ausführung des Kellers für den Neubau das Bauvorhaben wiederum ein Jahr geruht hätte. Im übrigen hat das Berufungsgericht diesen Gedanken erwogen, aber an mehreren Stellen zum Ausdruck gebracht, daß die Klägerin einen vorzeitigen Baubeginn nur gewagt, nämlich das ganze Bauvorhaben überhaupt nur in Angriff genommen hätte, wenn die Gesamtfinanzierung bis auf einen geringen Rest voll gesichert gewesen wäre; das sei nicht der Fall gewesen. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen, zumal nicht anzunehmen ist, daß die Klägerin die zweckgebundenen Mietvorauszahlungen nur für einen Kellerausbau erhalten oder verwendet hätte.

Gewiß hätte die Klägerin auch die Verlängerung einer erteilten Bauerlaubnis beantragen können, wenn die Bauarbeiten über ein Jahr geruht hätten. Sie selbst hat sich im Prozeß auf diese Möglichkeit jedoch nicht weiter berufen, zumal bei der damaligen wirtschaftlichen Entwicklung (Steigen der Baupreise) im Zweifel die ursprünglichen Finanzierungspläne bei einer längeren Pause überholt gewesen wären, so daß die Klägerin die Finanzierung neu hätte planen und sichern müssen. Außerdem wäre es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden gewesen, wenn die Beklagte einen solchen Verlängerungsantrag mit Rücksicht auf die inzwischen veränderte Fluchtlinie abgelehnt hätte, solange die Klägerin noch keine wesentlichen Teile des Bauwerks errichtet hatte. Dem steht, wie bereits erörtert, ihr Verhalten gegenüber dem Rechtsnachfolger der Klägerin nicht entgegen.

5. Die Revision der Klägerin muß deshalb, da das angefochtene Urteil auch sonst Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin nicht erkennen läßt, mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und ortsabwesend;
er ist an der Leistung der
Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm